

## Franckesche Stiftungen zu Halle

### Gefährliche Crisis Der Europæischen Freyheit/ Oder Das Entlarffte politische Absehen Des Königs in Franckreich In der Succession der Spanischen ...

Wahrmund, Germano

Cölln, 1701

VD18 13618016

Siebendes Capittel. Anforderungen deß Königs in Franckreich auff die  
Spanische Succession ohne Fundament.

---

#### Nutzungsbedingungen

Die Digitalisate des Francke-Portals sind urheberrechtlich geschützt. Sie dürfen für wissenschaftliche und private Zwecke heruntergeladen und ausgedruckt werden. Vorhandene Herkunftsbezeichnungen dürfen dabei nicht entfernt werden.

Eine kommerzielle oder institutionelle Nutzung oder Veröffentlichung dieser Inhalte ist ohne vorheriges schriftliches Einverständnis des Studienzentrums August Hermann Francke der Franckeschen Stiftungen nicht gestattet, das ggf. auf weitere Institutionen als Rechteinhaber verweist. Für die Veröffentlichung der Digitalisate können gemäß der Gebührenordnung der Franckeschen Stiftungen Entgelte erhoben werden.

Zur Erteilung einer Veröffentlichungsgenehmigung wenden Sie sich bitte an die Leiterin des Studienzentrums, Frau Dr. Britta Klosterberg, Franckeplatz 1, Haus 22-24, 06110 Halle ([studienzentrum@francke-halle.de](mailto:studienzentrum@francke-halle.de))

#### Terms of use

All digital documents of the Francke-Portal are protected by copyright. They may be downloaded and printed only for non-commercial educational, research and private purposes. Attached provenance marks may not be removed.

Commercial or institutional use or publication of these digital documents in printed or digital form is not allowed without obtaining prior written permission by the Study Center August Hermann Francke of the Francke Foundations which can refer to other institutions as right holders. If digital documents are published, the Study Center is entitled to charge a fee in accordance with the scale of charges of the Francke Foundations.

For reproduction requests and permissions, please contact the head of the Study Center, Frau Dr. Britta Klosterberg, Franckeplatz 1, Haus 22-24, 06110 Halle ([studienzentrum@francke-halle.de](mailto:studienzentrum@francke-halle.de))

[urn:nbn:de:gbv:ha33-1-194590](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:gbv:ha33-1-194590)

entstehen wurde/ im Fall der Christlichste König seine/ des Dauphins/ und deren von ihm herfließenden/ Prætenſiones über die ganze Spanische Succession behaupten/ und der Käyser auch seine/ des Römischen Königs/ des Erzherzogen Carlo sein ander Gebohrnen/ oder anderer seiner Prinzen oder Princeſſinnen über gedachter Succession wolte gelten machen. Hier laſſet uns ein wenig verwundern über die Spitzfindigkeit dieses Texts. Der König in Frankreich seine und des Käysers Anforderungen gleichstellend/ gründet sich auff ein vorhergegangenes Urtheil der Gleichheit: nachgehends da er die Zertheilung/ als ein herrlich Mittel sich alles Zwispalts und Kriegs zu überheben/ und vorzukommen/ vorschlaget/ liegt er der Welt vor weiß nicht was für ein Großmüthigkeit ergeit zu haben/ wann er prangt daß er den halben Theil umb Erhaltung gemeiner Ruh/ am Plaz des ganzen angenommen. Dieses Kunst-Stück ist in der Wahrheit spitzfindig/ aber nicht mehr als ein wenig Wört-er ist vonnöthen/ nach deren Begreifung die Halb-Blinde sehen/ und die Kinder verstehen werden/ wie und worauff dessen Anforderungen gegründet seyen.

## Siebendes Capittel.

### Anforderungen des Königs in Frankreich auff die Spanische Succession ohne Fundament.

Der Frankos hat auff die Spanische Monarchie vor sich und seine von ihm Herkommende renunciret/ die Absagung der Spanischen Infantin Mariae Theresiae seiner zukünftigen Ehe-Gemahlin auff dieselbe Monarchie gutheißend/ annehmend/ und fest stellend/ und dieses zwischen zweyen Königen/ was kan kräftiger/ auff dem heiligen Evangelio/ was kan heiliger seyn? und gleichwol/ ach meynendiger Anschlag! gleichwol bricht er sein Wort/ bricht sein Parole, in einem Vergleich/ da kein herrlicher/ noch glaubwürdiger unter regierende Fürsten jemahls gemacht noch beschlossen worden. Bricht/ spricht ich/ sein Wort einsig und allein auff einige Fori Spitzfindigkeiten gegründet/ welche er doch abgeschafft/ und ohne dem nichts in öffentlichen Tractaten vermögen/ als welche Contractus bonæ fidei seynd/ authorisirt/ und bey allen Nationen durch das allgemeine Völker-Recht zum besten der menschlichen Gesellschaft und Unterhaltung gut erkennt. Diese/ diese ist die bauffällige Grundfest/ auff welcher Frankosischer Seits die prætendirte Rechten lehnen. Er der König hat sie in dem ein wenig zuvor gemelten Manifest beygebracht/ in welchem enthalten/ daß er sie nur pro forma angezogen/ die Rechtfertigung aber dem Gewalt seiner Waffen anheimb gestellet habe.

Wann diß gilt/ kan einer/ der zum grossen Mörder/ Dieb/ und Schelm worden/ und einen reichen Freund hat / bey diesem eine Anforderung von etlich tausend thun / zu Ursach dieses Greuels die Blut-Freundschaft beybringen / die Execution aber ohne Erwartung einiger Antwort mit dem Mörder Knüttel / oder der Mord-Brenner Fackel / oder auch Diebs-Schlüssel verrichten. Ein neue Rechts-Gelehrtheit! welche aller Ungebührlichkeit ungeacht gleichwol gehorffen. Worinnen bestunde aber dieses sein Manifest anders / als in einer gebrechlicher Zusammensetzung betrüglicher Reden/ welche obwohlen er mit einer aufgeschachtelten Anstreich- und Verblümung einer gezwungenen Wohlredenheit bemäntelt / doch niemand als die Einfältige und Unwissende betrogen haben. Wann der Authör einige Sprüche beygefüget / seynd selbige in zweyfachen Verstand; citirt er einige Authores, reimen selbige sich nicht zu dieser Sach; bringt er Gefäß und Dolmetsch bey / so lästet er das Beste auß / verkehrt den Sinn mit den Wörtern / und vermischt das Herrschaftliche mit dem Baurischen. Was soll ich noch weiter sagen? verfälscht die bekannteste Historien/ bekräftiget handgreifliche Lügen/ und laugnet die Sonnen-klare Wahrheit: Und indeme er also die Gerechtigkeit / so ihn verdampt / veracht / verunehret und zertritt / macht er sich mit grosser Unverschämtheit über die Majestät der Königen / und endlich mit viel unnützigem Geplauder/ aber mit keinen etwas beweissenden Darthunungen / hält er sich in Ausführung des Ungerechten auff/ und vergiftet mit seiner ärgerlichen Bosheit alles / was das gemeine Völkern-Recht zum besten der Herrschenden/ und deren Unterthanen auff das heiligst gesetzt und bestättiget hat. Ist nun der rechte Spiegel / in welchem die Kraft und Safft des Manifests unverfälscht hervor leuchtet/ wie man dann hierauff der Länge nach sich in denen Antworten / so auff das Manifest geschehen / Franckreich aber auff selbige zu repliciren Hertz und Muth verlohren/ umbsehen kan.

Es muß der König in Franckreich wissen / daß die Absagung der Königin Annæ von Oesterreich seiner Mutter / Krafft der sie / und ihre Kinder von der Erbschaft der Spanischen Königreichen und Ländern solten aufgeschlossen seyn/ ein Preliminar-Condition der Heyrath mit seinem Vatter gewesen/ und als ein solche versprochen/ und in aller glaubwürdigster Form angenommen worden; Diese Renunciation ist so heilsamb/ gerecht / ja nothwendig in Franckreich zum gemeinen Besten befunden worden/ daß die Princessin Elisabeth, Schwester des Königs in Franckreich an deren Verheyrathung mit Philippo III. König in Spanien man zu selbiger Zeit arbeitete/ eine dergleichen Absag- und Verziehung hat thun müssen/ Krafft deren sie ihre selbst eigene/ und von ihr entspriessenden Kindern / Aufschliessung von der Cron Franckreich angenommen: Ein solches hat auch die andere Tochter Henrica Maria Anno 1624. so mit Carl den ersten König in Engelland verheylhet worden/

Den/ gethan/ wie dieses der unpartheyischen Welt die Frantzösische zu der Zeit geschriebene Historien selbst klar- und unwiderleglich vor Augen stellen. (a) Diese Exempel ohne anderere vorhin gethete / so man beyfügen könnte/ seynd ja überflüssig kräftig genug zu zeigen/ daß keine Neuerung / keine falsche Grifff / und folglich kein Ungerechtigkeit bey der Renunciation der Königin Anna gewesen: und wann Frankreich / welches Krafft seiner vorgeschukten Legis Salicæ die Töchter auff ewig von der Cron ausschließet / ihm dienlich zu seyn erachtet / die Vorbehaltsambkeiten zu nehmen / so hat ausser allem Zweifel Spanien/ welches die Töchter so weit und lang zur Succession zulasset / so lang es zum gemeinen Besten geschehen kan / mit mehrer Grund und Recht gleiche Vorsichtigkeiten zu seiner Erhaltung nehmen können und müssen.

So wird ja auch einem so grossen Politico nicht verborgen seyn / daß die zweyer Königinnen gegen einander geschehene Renunciations oder Absagen nicht allein die fürnehmste Bedingnussen zweyer Contracten gewesen/ sondern daß auch folglich von zweyen Königen versprochene Ausschließung die Krafft und Wirkung eines Befehls/ wie auch ordent- und öffentliche Bestätigung/ in dero Reichen und Gebiet hätte haben sollen: ja auch mußte und sollte er wissen / daß von Seiten Königs in Spanien diese Bedingung seye außgeführt/ und anff Bitt und Anhaltung der zu Madrid versammelten Ständen wegen unterschiedliche gemeine Nothwendigkeiten An-1619. die Ausschließung seiner Tochter Anna Königin in Frankreich zum Befehl gemacht und bestätigt worden: Ein gleiches hätte Ludwig der XIII. seiner Seits auch thun / und nach altem Gebrauch des Königreichs die Frantzöscher seits zugestandene und gutgeheissene Ausschließung beyhm Parlament zu Paris registriren lassen sollen / wie er Krafft des Contracts Solennissime verbunden und schuldig war. Wan also diser Grund-Regel gesetzt/ so kan und mag ja der Königin Frankreich keines wegs pretendiren / daß sein eigene Heurath mit der Königin Maria Theresia dem Dauphin und dessen Kindern grössere Recht und Gerechtigkeit bringe/ als ihm selbst die Verhehlung der Königin Anna seiner Mutter mit Ludwig den XIII. seinen Vatter gegeben habe? indeme die Renunciation der Königin seiner gewesenen Ehe- Gemahlin gleichgültig ist mit der von der Königin Anna diese hat sie zum Fundament und dieser ist sie in allen hauptsächlichen Stücken gleichförmig/ wie man in Gegeneinanderhaltung beyder Contracten / in welchen diese Absagen versprochen/ und deren Acten von beyden Infantinen folglich gegeben/ sehen kan.

Wer wird hier sich nicht über die Falschheit und Untreu des Authoris des Manifests verwundern/ welcher/ damit er die undisputirliche Gültigkeit dieser

(a) Aubry Hist. du Card. de Rich. liv. 2. Chap. 1. Du Haillan. Hist. de France tom. 2. n. 24. Gramond. Liv. 13.

dieser zweyen alle seine Verläumdungen vernichtenden Acten aufschließen könnte / der Infantinen ihre solenne Absagungen hat wollen vor heimliche Acten zwischen sie und dem König in Spanien halten: dieses mit mehr handgreiflicher Ungerechtigkeit aufzuwürcken / und den in selbigen ausgedruckten Verstand zu verfälschen / vermischet er mit einer aller-straffmässigen Bosheit die Articulen des Contracts / und macht auß den 4. 5. und 6ten nur einen Text / welches wider den Glauben eines öffentlichen Contractats / und noch wehr wider die Ehr / Reputation, und Ruhm des Christlichsten Königs / dessen Gewissen und Gerechtigkeit er mit einem so unzulässigen Frevel hat übervortheilen wollen: überwelches ich obenhin anmercken muß / daß in den Contracten so wol der Königin Maria Theresia, als der Königin Anna zweyerley Aufschließungen gewesen / so mit dieser Clausula versprochen worden / daß über einer jedwedern Aufsagung die Infantin einen Renunciations-Act hergeben sollte; Die erste zwar legitim in Ansehung der Heyraths-Gabe begriffen in 2ten und 4ten Articul: Die andere vor die Reiche und Länder der Cron Spanien / begriffen in dem 5ten und 6ten Articul. Und ist die letzte pur und allein in Betrachtung des gemeinen Bestehens beyder Reichen Krafft aller da bengebrachten Ursachen / ohne einige Einmischung der Heyraths-Gab. Die Infantin hat diese zwey Acten, so offen und bekannt / und deren Les- und Durchsehung allein / alle Französische Supposita des Manifests über ein Hauffen zu werffen / genug ist / zugelassen. Was aber die Verfälschung der Articulen des Contracts anbetriefft / worinn hat die selbe dem Autor des Manifests dienen können? Wann es nicht deswegen ist / daß er die Absagungen nur auß die Heyraths-Gaben und deren Bezahlung hat reduciren wollen / so hält man es vor lächerlich / und ist auch / daß er die Monarchie von Spanien vor 500000. Scudi an Gold hat versetzen wollen / welche nicht gezahlt seynd worden. Er hätte ja meines Erachtens vor die Ehr und Glory des Königs seines Herrn besser gethan / wann er dieses gedacht / und nicht gesagt hätte; ist aber dabey einige Langsamkeit vorgangen / muß ihm der König in Frankreich selbst die Ursach derselben zumassen / weil er die vorige Schuldigkeit des Contracts nicht erfüllet / welche darinn bestunde / daß er die stabilirte Absagung gut heißen / und einhellig mit der Königin ratificiren / und gleich nach der Heyrath im Parlament von Paris sollte registriren lassen / gleich wie er dann zuthun sich selber verbunden hatte: mehr andere Ursachen / als zu dieser Sach nicht gehörig / will ich vorbey gehen.

Hat man aber diese so hauptsächlich und essentielle Wahrheiten dem Christlichsten König verdeckt / und vermasckert gehalten / so ist ja nicht wol der Vernunft nach zu glauben / daß man eben so grosse Vortheil hätte thun können / welche Frankreich mit dem Pyreneischen Tractat ihm anverworben / und ihm in Ansehung der Heyrath / als die erste und fürnehmste Ur-

sach

sach des Tractats, von König in Spanien seynd aceordirt, waun der so lang erwünschte Frieden zwischen die zwey Cronen nicht der Nutzen davon gewesen. Er wird in die sein von ihm selbst mit einem so solennen Eidschwur authorisiren Tractat gesehen haben, daß sein Heyraths-Contract / welchen er den 24. Novembris des vorgehenden Jahrs unterschriben nnd ratificirt hatte / dieselbige **Krafft und Gültigkeit** / als welcher der fürnehmste und würdigste Theil davon ist / haben solle; wie diß dann nach der Länge im 3ten Articul aufgelegt und dargethan wird. Und dieses ist dasjenige / welches alle Exceptiones Juris & Facti, welche der elende arme Schreiber des Manifests zusammen geklaubt / umb einen Beystand und Gültigkeit darauf zusammen zu stiecken / confundirt / und umbstosset.

Über diesen Articul habe mich dieser Ursachen halber aufgehalten / umb die Eitelkeit der Franckösischen Prætenzionen auff die Spanische Succession in Compendio zu erweisen / von des Königs seine anderwärtig zu reden vorbehaltend. Ich lehre deswegen zu die Geheimnuß, volle Freunds-Bezeigungen / und Betrachtungen auff das gemeine Beste / deren sich Franckreich und seine Bunds-Genossen die Ungerechtigkeit / und der geschehden unpartheischen Weltbekannte Abscheulichkeit des Tractats der Zertheilung zu bemänteln bedienet haben: Lasset uns den 3ten Articul / so es ohne Betrug oder Grathumb an Tag geben wird / beschauen: Und weilien die zwey König / und die Herrn Staaten über alles die Erhaltung der gemeinen Ruhe / und einen neuen Krieg in Europa / welcher wegen gemelter Succession, oder Forcht wegen viler unter einem Fürsten vereinigte Länder entstehen könnte / zu vermeiden verlangen, haben sie die notwendige Mesures zu anticipiren vor gut befunden / umb allen Ubel / so der klägliche Todesfall des Königs in Spanien ohne Kinder verursachen möchte / vorzukommen. Hier fangt die Verwürrung der angefangen Scene sich selbst zu entwickeln an: die Erhaltung der gemeinen Ruhe / um das Verlangen einem neuen Krieg vorzukommen / so allda die falsche Versohnen repræsentiren / machen sich schon fertig dem Franckösischen Ehrgeiz und Aufgeblasenheit / welche die ihrige öffentlich ohne Masquera agiren wird / ihre Stelle einzuräumen. Es wird kein Krieg wegen der Spanischen Succession entstehen / wann ihn der König in Franckreich nicht selbst erwecket: er wird ihn nicht erwecken / wann er sich in die von dem gemeinen Völkern Recht vorgesezte Schranken / von dem zwischen Christlichen Nationen / in Factis Prætenzionum zwischen Frey- herrschende / fest gestellt / und üblichem Gebrauch wird halten wollen. Dann es ist diß ein bey den Juristen angenommene Regel (a) und stimmt auch davon ein berühmter Franckösischer Historicus (b)

mit

(a) Besold. *de Regni success. in Prodrom. lib. I. dissert. 1. num. 8.*

(b) De Serres *Invent. de l'Hist. de Franc. tom. I.*

mit dem vorigen überein/ daß zwischen den Frey- Herrschenden die Rechten/ die Verordnungen/ die Vergleichen/ und Erbschafften solten nach den Gebräuchen der Majestät; das Jus Publicum, die Ratio Status mit Anmerkungen/ wie es sich vor's Recht gezeihne/ nicht aber nach gemeinen Spruch- Wörtern/ und von lauter Schmeichlungen entsprossenen Schlüssen gehalten und geschlossen werden. Wann dieser auff der natürlichen Billigkeit gegründten Regel nach der König in Frankreich einig wol fundirte Anforderungen auff die Cron von Spanien vermeinet zu haben/ hätte es ihm billigster massen zugestanden die selbe in debita forma dem Catholischen König zu repräsentiren/ und umb dero Gutheißung bey den Ständen der Königreichen und Fürstenthumben/ so unter seiner Domination seynd/ zu interpelliren: Wie dieses auch in Frankreich selbst in der berühmten Universität das Ist wege der Succession zwischen Eduard König in Engeland/ und Philipp von Valois, und nachgehends zwischen Philipp den II. in dessen Prætenzion über Portugall gehaltenen Disput practicirt worden: oder auch wosern ihm dieser sehr billige Weeg verdächtig gewesen/ hätte ers ja einem Richter- Spruch oder Entscheidung solchen Richterstuhls anheimb stellen können/ dessen beyderseitige Partheyen wären zu frieden gewesen. Gewißlich wann unter den Frey- Herrschenden genug ist dero Recht auff den Grund eines zerstückelten und kümmerlich zusammen gestickten Manifests setzen/ und selbiges mit der Gaust und Gewalt der Waffen rechtfertigen wollen (a) wessen wird dann endlich ein geringerer Recht zu fordern habender Potentat sich zu getrösten/ oder von wem sein Recht zu gewarten haben; wie wird er sich von denen Anfallungen seines mächtigen Feinds beschützen; und endlich mit was für eine absonderliche Schantz/ Wall oder Befestigung der Gerechtigkeit des Völcker- Rechts/ der uhr- ältesten Gebräuch/ wird man sich umgeben wider die Anläuff des eitelen Ehrgeizes/ mit welchem Frankreich aufgeblasen daher pralet/ und in seinen Anforderungen nichts als mit eitlen Prætexten zum Schein auffziehet/ zu verhätigen: und bestätigt dies s mehr als zu viel/ alles dasjenige was man wehrend. r dieser Regierung gesehen.

Philippus II. welchen dieses abgeschmackte Manifest kein andere Ursach seiner Überfaltung in Portugall gehabt zu haben beschuldigt/ als daß er die Gerechtigkeit seiner Prætenzionen wußte/ und daß die Herrschende keinen andern Richter- Stuhl auff Erden hätten als ihr eigenes Gewissen/ handelte weit anders in solcher Gelegenheit: daß ehe und bevor er etwas in dieser sache anzufangē beschloß/ hat er den Casum durch die fürnehmste Gottes- und Rechts- Gelehrten auf den berühmtesten Universitäten von Europa

(a) Barbarorum est non anxie disquirere, quid jus, quid in curia sit; sed quid vires ferant, aut patiantur. Et jus suum omne in Armis consistere arbitrari. Besold, de Arte, Jurēque Bell. Cap. 5. n. 5.

ropa abhandeln lassen / sich mit ihnen berathschlaget / und dieses nicht unter falsch-erdichteten Namen / wie es vielleicht ein König in Frankreich in seinem vorgeschützten Recht der Devolution gethan mag haben / dann wann man die Qualität der Personen / und die Eigenschaft der contestirten Gütern / weiß nicht mit was umschweiff verdunkelt / verstöhret man die Substantz der Sachen / und folglich übervorthelt nur den guten Credit deren Rechts- und Gottes-Gelehrten / sondern schlug den Casum öffentlich / schlecht und recht / wie er an ihm selbst war / für / wodurch er dann ein allgemeines Lob aller Histori-Schreiber seiner Zeit ihm anervorben : nachdem ihm nun das Recht hierüber von den befragten Gelehrten zuerkannt / fiel er darum nicht gleich Sporenstreichs in Portugall / sondern that noch ein mehrers / welches je für trefflicher es an einem König ist / je lobwürdiger es ihn gemacht / nemlich ehe er etwas weiters unterfenge / schickte er nacheinander 3. Pottschafften zum Cardinal Heinrich König von Portugall / und zu denen in Almeirin versammelten Ständen des Reichs / um dieselben seines Rechts zu berichten / und solches von ihnen lassen gut heißen : nach diesem als das Reich ledig worden / wartete er gleichwol noch 6. Monath / damit er von einer allgemeinen Zustimmung und Einwilligung des Voleks auch erhielte was ihm als dem nächsten männlichen Stamms zu dem Erstgeboren / und zu der Annehmung / gegen welche kein Recht einiger Repräsentation oder anderes Gesetz in Portugall ware / so diesem zuwider gewesen / die Landständ schon adjudicirt hatten. Er ergriff auch nachmals keine Waffen / sich in Besitz zu tringen / als allein diejenige / welche ihm die Nothdurfft / dem Groß-Prior von Portugall / so das Reich mit Frankösischer Hülff usurpiren wolte / sich zu wider setzen / in die Hand gabe. Diese ist die exemplarische Weis / mit welcher der verständige und gottsfürchtige Monarch seine Ansorderungen auff die Portugesische Cron rechtfertigte : ob aber der König Ludwig ein gleiches gethan / ehe er mit seiner verrätherischen Armee Anno 1676. das unglückselige Niederland an- und überfiel / wird Sonnen-klar auß beyder Königen Thaten Gegenhaltung erhellen.

Dieser grosse Monarch / welcher so oft und vielmahl ein Objectum der vergifteten Passion der Frankösischen Scribenten gewesen / gabe ein nicht wenig vortreffliches Exempel der Gerechtigkeit Königlicher Moderation in einem diesem / wovon wir reden / schier gleichen Casu. Die Infantin Isabella seine Tochter / welche er von Elisabeth von Frankreich Henrici II. Tochter / und seiner dritten Gemahlin gezeuget hat / wurde nach Tod Henrici III. ihres Oheim / so keine Kinder hinterliesse / considerirt als Erbin der Cron von Frankreich. Die Königin ihre Mutter hatte nicht renunciert ; Sie ware die letzte regierende Linie / und also hat sie zu ihrer Favor das Recht der Natur und des Geblüts / welches die Frankosen so hoch an ihrer gewesenem

D  
König